

Vereinsstatuten



#NetzCourage

the hatespeech ambulance

A. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen #NetzCourage besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210; abgekürzt ZGB) mit Sitz in CH-6317 Oberwil bei Zug.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins #NetzCourage ist, Menschen in Situationen in der Onlinewelt, in welchen sie selbst nicht weiterkommen, zu unterstützen, namentlich in Situationen wie Cybermobbing // Cyberbullying // Shitstorms // Hatespeech // Drohungen // Beschimpfungen // Verleumdungen // sowie gezielte Online-Kampagnen gegen eine Person. Die Tätigkeit von #NetzCourage liegt explizit im Internet / Onlinebereich und den mit der Digitalisierung zusammenhängenden Fragestellungen.

Der Verein berät Betroffene kostenlos und unterstützt sie in administrativen Belangen.

Der Verein führt Workshops an Schulen für Erfahrungs- und Präventionsarbeit sowie weitere Aktionen im Sinne des Vereinszwecks durch.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung des Vereinszwecks leisten möchten.

Die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Anmeldung, beispielsweise auf der Homepage.

Mitglieder sind berechtigt:

- a) an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen;
- b) sich unter Vorbehalt der Handlungsfähigkeit für ein Amt vorschlagen lassen;
- c) Anträge an die zuständigen Vereinsorgane zu stellen.

Sie sind verpflichtet:

- a) die Statuten einzuhalten;
- b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird auf Ende des Vereinsjahrs wirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausgeschlossen kann werden, wer gegen den Vereinszweck arbeitet. Das Mitglied wird vor seinem Ausschluss angehört, die Angabe der Gründe des Ausschlusses ist jedoch nicht erforderlich.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

- Fr. 100.— für Normalverdienende
- Fr. 50.— für Wenigverdienende
- Fr. 120.— für Familien
- Fr. 150.— für Kollektive / NGO
- Fr. 250.— für Gönner
- Fr. 500.— für Firmen

C: Organisation des Vereins

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführerin;
- d) die Revisorin

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

Die Organe entscheiden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung:

- a) genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und die Jahresrechnung;
- b) wählt das Präsidium;
- c) wählt die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle;
- d) ändert die Statuten;
- e) beschliesst über die Auflösung des Vereins
- f) entlastet den Vorstand.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (inkl. Präsidium) und konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestimmt, ist aber nicht im Vorstand vertreten.

Er vertritt den Verein nach aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidiums oder wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der/die Präsident/in oder der/die Co-Präsident/in führt den Vorsitz.

Der Vorstand kann Dritte zu den Beratungen beiziehen und arbeitet ehrenamtlich mit der Möglichkeit, Spesen abzurechnen.

Art. 12 Geschäftsführerin

Die Geschäftsführerin setzt die operative Tätigkeit des Vereins um. Sie bearbeitet die Anfragen und macht die nötigen juristischen Abklärungen. Beratungen und Begleitungen werden in der Regel von der Geschäftsführerin durchgeführt. Zu dieser Tätigkeit kann die Geschäftsführerin jederzeit Unterstützung bei anderen Vereinsmitgliedern holen.

Die Geschäftsführerin ist nicht im Vorstand vertreten.

Die Geschäftsführerin wird, vorausgesetzt es ist Kapital vorhanden, vom Verein #NetzCourage mit einem branchenüblichen Lohn entlohnt. Die Geschäftsführerin ist berechtigt,

Material/Gerätschaften/Inventar zur Unterstützung ihrer Arbeit anzuschaffen. Ebenso rechnet sie ihre Spesen regelmässig ab. Die Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführerin hat der Vorstand und die Revisorin.

Die Geschäftsführerin kann, vorausgesetzt es ist Kapital vorhanden, weitere Mitarbeitende zu einem branchenüblichen Lohn bei #NetzCourage anstellen.

Art. 13 Revisorin

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisorin.

Diese muss nicht Mitglied sein.

Die Revisorin prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeit des Vorstandes.

D. Finanzen

Art. 14 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) der Vereinskasse;
- b) zweckgebundenen Rückstellungen;
- c) dem Inventar.

Die Vereinskasse wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Unterstützungsbeiträge. Jede Spende wird garantiert zweckgebunden eingesetzt.

Zweckgebundene Rückstellungen werden für bestimmte Projekte im Sinne des Vereinszwecks gebildet.

Das Inventar umfasst alle Gegenstände, die der Verein anschafft oder ihm gespendet werden.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 15 Rechnungsführung

Die Rechnung wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

E. Schlussbestimmungen

Art. 16 Statutenänderungen

Für eine Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst:

- a) auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- b) wenn die Zahl der Mitglieder unter 5 sinkt und die Mehrheit der Mitglieder die Auflösung beschliesst;
- c) wenn der Zweck des Vereins nicht mehr erreicht werden kann;
- d) wenn das Kapital fehlt.

Bei einer Auflösung werden alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Akten sowie das Vereinsvermögen einer Drittorganisation übertragen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt und ebenfalls steuerbefreit ist und ihren Sitz in der Schweiz hat. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an den Vorstand, Geschäftsführung oder die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der zuletzt amtierende Vorstand vollzieht die Auflösung.

Art. 18 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, werden die Bestimmungen des ZGB angewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung im Café Plaza in Zug vom 10.10.2016 genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 31.10.2018 in Ennenda aktualisiert.

Die Präsidentin:



Irina Studhalter

Die hier verwendete Genderform ist nicht massgeblich. Die Vereinsstatuten sind auf alle Geschlechterformen anwendbar.

Protokoll der Gründungsversammlung Verein #NetzCourage im Café Plaza in Zug

10.10.2016,

Beginn der Versammlung: 15.30 Uhr

Anwesend: Irina Studhalter, Jolanda Spiess-Hegglin

Protokoll: Jolanda Spiess-Hegglin

Der Verein

**#NetzCourage - the hatespeech ambulance
ist gegründet, die Statuten sind unterschrieben.**

Ende der Versammlung: 17 Uhr